

<i>SRL-Nummer</i>	280
<i>Titel</i>	Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz)
<i>Abkürzung</i>	AnwG
<i>Datum</i>	4. März 2002
<i>Inkrafttreten</i>	1. Juni 2002
<i>Fundstelle</i>	K 2002 567 und G 2002 129
<i>Änderungen</i>	 Tabelle (18KB)
<i>Rechtstext</i>	 HTML  PDF (121KB)

Tabelle der Änderungen des Gesetzes über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwalts-gesetz) vom 4. März 2002 (G 2002 129)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	6. 11. 07	K 2007 3055	G 2008 1	§ 5	geändert
2.	Änderung	28. 4. 08	K 2008 1145	G 2008 256	Ingress	geändert

SRL Nr. 280

Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz)

vom 4. März 2002*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. September 2001^{1, 2}
beschliesst:

I. Anwaltspatent

§ 1 *Anwältin und Anwalt*

Anwältin oder Anwalt ist, wer das Anwaltspatent besitzt.

§ 2 *Erteilung des Anwaltspatents*

Das Anwaltspatent wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, welche die Voraussetzungen der Artikel 7 und 8 Absatz 1a–c des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000³ erfüllen und die Anwaltsprüfung bestanden haben.

* K 2002 567 und G 2002 129; Abkürzung AnwG

¹ GR 2002 272

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256).

³ SR 935.61. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 3 *Anwaltspraktikum*

¹ Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen der Artikel 7 Absatz 1a und 8 Absatz 1a–c BGFA erfüllen, haben vor der Zulassung zur Anwaltsprüfung ein Anwaltspraktikum von mindestens einem Jahr zu absolvieren.

² Das Obergericht bestimmt, welche Dienststellen und Gerichte neben den im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte Anwaltspraktikantinnen und -praktikanten ausbilden dürfen. Wer Anwaltspraktikantinnen oder -praktikanten beschäftigt, übernimmt die Verpflichtung, sie in die berufliche Tätigkeit einzuführen.

³ Anwaltspraktikantinnen und -praktikanten, welche bei Anwältinnen und Anwälten tätig sind, können deren Klientschaft vor den in § 6 genannten Behörden vertreten. Sie unterstehen der Aufsicht der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte.

⁴ Das Obergericht regelt das Nähere über das Anwaltspraktikum durch Verordnung und bezeichnet insbesondere die für die Zulassung zum Anwaltspraktikum zuständige Behörde.

§ 4 *Prüfungen*

¹ Das Obergericht regelt das Nähere über die Anwaltsprüfung, die Eignungsprüfung nach Artikel 31 BGFA und das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten (Prüfungsgespräch) nach Artikel 32 BGFA durch Verordnung, insbesondere die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu den Prüfungen, den Gegenstand und die Durchführung der Prüfungen sowie die Prüfungsgebühren.

² Es bezeichnet die für die Zulassung zu den Prüfungen und zum Prüfungsgespräch zuständige Behörde.

§ 5 *Prüfungskommission*

¹ Das Obergericht wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern und aus Ersatzmitgliedern. Den Vorsitz führt ein vom Obergericht bezeichnetes Mitglied.⁴

² Als Mitglieder der Prüfungskommission können Anwältinnen und Anwälte nur gewählt werden, wenn sie im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Dem Luzernischen Anwaltsverband steht für die zu wählenden Anwältinnen und Anwälte das Vorschlagsrecht zu.

³ Das Obergericht bezeichnet aus der Mitte seiner Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber die Aktuarin oder den Aktuar der Prüfungskommission.

⁴ Bei der Abnahme der Prüfungen wirken in der Regel zwei Anwältinnen oder Anwälte mit.⁵

⁴ Gemäss Änderung vom 6. November 2007, in Kraft seit dem 1. Februar 2008 (G 2008 1), wurde der Absatz 1 neu gefasst und ein neuer Absatz 4 eingefügt. Der bisherige Absatz 4 wurde zu Absatz 5.

⁵ Die Prüfungskommission entscheidet über die Erteilung des Anwaltspatents sowie über das Bestehen der Eignungsprüfung nach Artikel 31 BGFA und des Prüfungsgesprächs nach Artikel 32 BGFA.⁶

II. Parteivertretung

§ 6 *Zulassung*

Soweit die Rechtsordnung nichts anderes vorsieht, ist zur Parteivertretung vor den Gerichtsbehörden, den Strafverfolgungs- und Anklagebehörden sowie den Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs nur zugelassen, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem BGFA genießt.

§ 7 *Anwaltsregister und öffentliche Liste*

¹ Die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte führt das kantonale Anwaltsregister nach Artikel 5 Absatz 3 BGFA und die öffentliche Liste nach Artikel 28 Absatz 1 BGFA.

² Sie entscheidet über die Einträge und die Löschungen.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

III. Aufsichts- und Disziplinarwesen

§ 8 *Aufsicht*

¹ Die Anwältinnen und Anwälte unterstehen der Aufsicht der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte.

² Auf die nicht zur Parteivertretung zugelassenen Anwältinnen und Anwälte sind als kantonales Recht Artikel 12 BGFA über die Berufsregeln, Artikel 13 BGFA über das Berufsgeheimnis sowie die Artikel 14–20 BGFA über das Disziplinarwesen sinngemäss anwendbar.

⁵ Gemäss Änderung vom 6. November 2007, in Kraft seit dem 1. Februar 2008 (G 2008 1), wurde der Absatz 1 neu gefasst und ein neuer Absatz 4 eingefügt. Der bisherige Absatz 4 wurde zu Absatz 5.

⁶ Gemäss Änderung vom 6. November 2007, in Kraft seit dem 1. Februar 2008 (G 2008 1), wurde der Absatz 1 neu gefasst und ein neuer Absatz 4 eingefügt. Der bisherige Absatz 4 wurde zu Absatz 5.

⁷ SRL Nr. 40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 9 *Aufsichtsbehörde*

¹ Aufsichtsbehörde ist eine vom Obergericht für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Kommission. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, darunter wenigstens zwei Anwältinnen oder Anwälte und je ein Mitglied des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, sowie Ersatzmitgliedern. Den Vorsitz führt ein vom Obergericht bezeichnetes Mitglied.

² Als Mitglieder der Aufsichtsbehörde können Anwältinnen und Anwälte nur gewählt werden, wenn sie im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Dem Luzernischen Anwaltsverband steht für die zu wählenden Anwältinnen und Anwälte das Vorschlagsrecht zu.

³ Das Obergericht bezeichnet aus der Mitte seiner Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber die Aktuarin oder den Aktuar der Aufsichtsbehörde.

§ 10 *Zuständigkeit*

¹ Die Aufsichtsbehörde ahndet Verletzungen der Berufsregeln nach Artikel 12 BGFA. Sie kann Weisungen erteilen und die Anwältin oder den Anwalt mit Disziplinarmaßnahmen belegen.

² Sie ist zuständig, wenn die Verletzung im Kanton Luzern begangen worden ist. Vorbehalten bleibt Artikel 15 Absatz 2 BGFA.

§ 11 *Disziplinarmaßnahmen*

¹ Die Disziplinarmaßnahmen ergeben sich aus Artikel 17 BGFA.

² Die Art der Disziplinarmaßnahme richtet sich nach der Schwere der Verfehlung und dem Verschulden. Das bisherige Verhalten der Anwältin oder des Anwalts ist angemessen zu berücksichtigen.

³ Die disziplinarische Verantwortlichkeit besteht grundsätzlich unabhängig von einem Strafverfahren oder einem Zivilprozess.

§ 12 *Handeln der Aufsichtsbehörde und Verfahren*

¹ Die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte handelt aufgrund von Beschwerden, Anzeigen oder eigenen Feststellungen.

² Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch das berufliche Verhalten einer Anwältin oder eines Anwalts betroffen ist.

³ Behörden sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von Vorfällen Kenntnis erhalten, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

⁴ Wer sich auf eine blosser Anzeige beschränkt, ist am Verfahren nicht als Partei beteiligt. Auf Verlangen kann ihm oder ihr mitgeteilt werden, wie das Verfahren erledigt wurde.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 15 ff. BGFA. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

IV. Rechtsschutz

§ 13

¹ Gegen die in Anwendung dieses Gesetzes oder des BGFA ergangenen Entscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Dem Obergericht steht auch die Ermessenskontrolle zu, ausgenommen bei Beschwerden gegen Prüfungsentseide gemäss § 5 Absatz 4.

² Soweit das Bundesrecht keine besonderen Vorschriften enthält, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (§§ 148 ff.).

V. Kosten

§ 14 *Kostenbemessung*

¹ Die Behörden erheben Kosten für die Amtshandlungen, die sie aufgrund dieses Gesetzes vornehmen. Die Kosten bestehen aus den Gebühren für die amtliche Tätigkeit, allfälligen Beweiskosten und anderen Barauslagen.

² Das Obergericht legt die Höhe der Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen in der Kostenverordnung fest.

§ 15 *Kostentragung*

¹ Wer Anlass zu einem Verfahren gibt, trägt in der Regel die Kosten.

² In Disziplinarverfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung⁸ über die Kostentragung (§§ 270 ff.) und des Gerichtskostengesetzes⁹ sinngemäss Anwendung.

⁸ SRL Nr. 305

⁹ SRL Nr. 264

VI. Weitere Vorschriften

§ 16 *Weitere Aufgaben der Aufsichtsbehörde*

¹ Die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte entscheidet über die Befreiung vom Berufsgeheimnis.

² Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr das BGFA zuweist.

§ 17 *Veröffentlichungen*

¹ Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht im Kantonsblatt

- a. die Einträge und die Löschungen im Anwaltsregister und in der öffentlichen Liste,
- b. die Berufsausübungsverbote.

² Sie kann auch die vorsorglich oder befristet ausgesprochenen Berufsausübungsverbote veröffentlichen.

³ Sie kann die nach den Artikeln 10 Absatz 2 und 28 Absatz 1 BGFA jeder Person zugänglichen Informationen auch in elektronischen Medien veröffentlichen.

§ 18 *Ausstand*

Für den Ausstand von Mitgliedern und der Aktuarin oder des Aktuars der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte sowie der Prüfungskommission gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 19 *Geschäftsordnungen*

¹ Das Obergericht erlässt Geschäftsordnungen für die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte sowie für die Prüfungskommission.

² In den Geschäftsordnungen kann die Erledigung einfacher Angelegenheiten der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einem Ausschuss von drei Mitgliedern übertragen werden.

³ Ein Ausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Anwältin oder einem Anwalt und einem weiteren Mitglied.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 *Ausführungsbestimmungen*

Das Obergericht erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über den Beruf des Rechtsanwaltes (Anwaltsgesetz) vom 30. November 1981¹⁰ wird aufgehoben.

§ 22 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang¹¹ geändert:

- a. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹²,
- b. Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) vom 18. September 1973¹³,
- c. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913¹⁴,
- d. Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994¹⁵,
- e. Gesetz über die Kosten im Verfahren vor Gerichtsbehörden (Gerichtskostengesetz) vom 8. März 1966¹⁶,
- f. Gesetz über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977¹⁷,
- g. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996¹⁸,
- h. Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957¹⁹.

§ 23 *Übergangsbestimmungen*

¹ Wer die Voraussetzungen nach § 6 dieses Gesetzes nicht erfüllt und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Partei in einem Verfahren vertritt, darf die Vertretung bis zum Entscheid oder Urteil der betreffenden Instanz weiterführen. Für das Aufsichts- und Disziplinarwesen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Disziplinarverfahren werden nach dem bisherigen Recht behandelt. Sofern für Betroffene die Bestimmungen dieses Gesetzes günstiger sind, sind diese anwendbar.

³ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vor der Aufsichtsbehörde als Schiedsgericht oder dem Obergericht als Rechtsmittelinstanz hängigen zivilrechtlichen

¹⁰ G 1982 49 (SRL Nr. 280)

¹¹ Die Erlassänderungen, die der Grosse Rat am 4. März 2002 zusammen mit dem Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz) beschlossen hat, bilden gemäss § 22 einen Bestandteil dieses Gesetzes. Sie wurden in einem Anhang wiedergegeben, der am 25. Mai 2002 in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde (G 2002 137). Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs mit den Erlassänderungen verzichtet.

¹² SRL Nr. 40

¹³ SRL Nr. 255

¹⁴ SRL Nr. 260

¹⁵ SRL Nr. 260a

¹⁶ SRL Nr. 264

¹⁷ SRL Nr. 275

¹⁸ SRL Nr. 290

¹⁹ SRL Nr. 305

Streitigkeiten zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihren Auftraggeberinnen und -gebern werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

⁴ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Geschäftsadresse im Kanton Luzern zur Berufsausübung zugelassenen Anwältinnen und Anwälte werden in einem vereinfachten Verfahren kostenlos in das Register aufgenommen.

§ 24 *Inkrafttreten*

¹ Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.²⁰

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.²¹

Luzern, 4. März 2002

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

²⁰ Die Referendumsfrist lief am 8. Mai 2002 unbenützt ab (K 2002 1187).

²¹ Der Regierungsrat setzte das Gesetz am 14. Mai 2002 auf den 1. Juni 2002 in Kraft (K 2002 1244).